

Dienstverpflichtung Videoüberwachung für den Deponiekörper Wirmsthal

Präambel

Das Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts wird nicht durch den Personalrat des Landratsamtes Bad Kissingen vertreten. Die Beschäftigten auf der Deponie haben keinen eigenen Personalrat gewählt. Aus diesem Grund wird zur Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten und Bürger sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Kommunalunternehmens, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Einrichtungen auf der Deponie Wirmsthal, folgende Dienstverpflichtung vom Vorstand des Kommunalunternehmens über die Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungssystemen erlassen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Dienstverpflichtung bezieht sich auf die Einführung und den Betrieb von Videoüberwachungssystemen auf der Kreismülldeponie Wirmsthal auf der Beschäftigte des Kommunalunternehmens tätig sind. Als Videoüberwachungssysteme sind alle optisch-elektrischen Einrichtungen zu verstehen, die geeignet sind, Bilder von überwachten Bereichen zu übertragen.

Unter Beachtung der Rechtsgrundlagen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit dem Bayerischen Datenschutzgesetz Art. 24 BayDSG in der jeweils geltenden Fassung können Videoüberwachungssysteme im Außenbereich der Liegenschaften zum Schutz von öffentlichen Einrichtungen eingesetzt werden, sofern dies erforderlich ist. Erforderlich ist ein Einsatz der Videoüberwachung, weil Sicherungsmaßnahmen auf andere Art und Weise nicht erreicht oder nicht angemessen herbeigeführt werden konnten.

Eine flächendeckende Überwachung ist ausgeschlossen. Die Einführung und Anwendung von Kameraüberwachungsanlagen erfolgt ausschließlich im Bereich der aufgelisteten Freiflächen (sh. Anlage Standorte Videoüberwachungen) der Deponie.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Videoüberwachungssysteme werden ausschließlich zur Erhöhung der Sicherheit für die Personen die sich auf der Deponie aufhalten, zum Schutz besonders gefährdeter Bereiche und zur Vermeidung von Diebstählen, Sachbeschädigungen und dem illegalen Abstellen von gefährlichen Materialien eingesetzt, welche gesundheitsgefährdende Auswirkungen haben könnten.

Das Sammeln von personenbezogenen Daten, wie z.B. Bewegungs- und Anwesenheitsprofile der Beschäftigten mit Hilfe von Videoüberwachungssystemen ist untersagt. Das gleiche gilt für Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten mit Hilfe von Videoüberwachungssystemen.

§ 3 Systemdokumentation

Die Videoüberwachungssysteme werden abschließend dokumentiert, damit nachträglich technische Änderungen/Erweiterungen nachvollzogen werden können. Dies beinhaltet die eingesetzten Geräte, das Vernetzungskonzept und die Positionen der Kameras mit ihrer

Aufzeichnungsdauer, ihrer tatsächlichen Aufzeichnungsreichweite und -winkel mittels Skizzen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Dienstverpflichtung.

§ 4 Nutzung von Videoüberwachungssystemen und Auswertung der Daten

Vor dem Einsatz von Videoüberwachungssystemen ist der behördliche Datenschutzbeauftragte des Kommunalunternehmens zu informieren und die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

In den Bereichen, in denen Videoüberwachungssysteme eingesetzt werden, sind Schilder mit dem Hinweis auf Videoüberwachung sichtbar anzubringen, die auf die Überwachung hinweisen.

Die Aufzeichnungsspeichergeräte sind gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Die Speichermedien sind verschlüsselt und mit einem sicheren Kennwort zu versehen. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen werden in einem Sicherheitskonzept festgehalten.

Die Aufzeichnungen werden nach zehn Tagen, spätestens nach zwei Monaten gelöscht, soweit sie nicht zur Abwehr einer Gefahr, zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder zur Strafvollstreckung benötigt werden.

Eine Auswertung darf nur bei strafrechtlich oder als Ordnungswidrigkeit relevanten Handlungen vorgenommen werden. Diese Auswertung darf nur im Beisein der Deponieleitung und einem/er Vertreter/in der Beschäftigten der Deponie durchgeführt werden (mindestens Vieraugenprinzip).

Über die Auswertung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Videoaufzeichnungen erfolgen während und außerhalb der regulären Öffnungszeiten. Live-Bilder von der Umladestation werden direkt auf ein Monitorsystem am CheckIn-CheckOut-Schalter ins Waagegebäude übertragen. Das Wiegepersonal wird datenschutzrechtlich eingewiesen und belehrt. Die Monitore sind so aufzustellen, dass Besucher/ Anlieferer kein Einblick auf die Live-Übertragung haben.

§ 5 Aufsicht Datenschutzbeauftragter

Die Einrichtung eines Videoüberwachungssystems unterliegt der Überwachung durch den Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte ist in jedem Fall vor der Beschaffung, Veränderung von Videoüberwachungskameras hinzuzuziehen.

Dabei ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Anträge für Installation, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Videoüberwachungsanlagen werden beim Datenschutzbeauftragten zur Freigabe gestellt, da auch Bürger von der Überwachung betroffen sind. Die Beschäftigten sind vor einer Veränderung der Videoüberwachung zu informieren.
- Der behördliche Datenschutzbeauftragte führt eine Vorab-Kontrolle durch und erarbeitet zusammen mit dem Antragsteller eine Machbarkeitsbewertung.

Der Datenschutzbeauftragte hat die Einhaltung dieser Dienstverpflichtung zu überprüfen. Hierzu erhält er auf Verlangen Einsicht in alle mit dem Betrieb eines Videoüberwachungssystems zusammenhängenden Unterlagen, Protokolle oder sonstigen Aufzeichnungen.

Der Datenschutzbeauftragte kann vor Ort, nach vorheriger Information an die Deponieleitung, Besichtigungen vornehmen.

Über beabsichtigte Änderungen der Funktionen oder Leistungsmerkmale sowie anderer Videokameras oder Systemkomponenten wird der Datenschutzbeauftragte rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme informiert. Beide Seiten prüfen dabei, ob die Bestimmungen dieser Dienstverpflichtung eingehalten werden oder ob ergänzende Regelungen erforderlich sind. Die Inbetriebnahme erfolgt erst nach förmlicher Zustimmung durch den Datenschutzbeauftragten.

§ 6 Bekanntmachung dieser Dienstverpflichtung

Alle Personen, die Zugang zu den Datenträgern, Aufzeichnungsgeräten oder Monitoren zur Liveübertragung der Videoüberwachung haben, werden durch Kenntnis dieser Dienstverpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet.

Die Dienstverpflichtung ist allen Beschäftigten zugänglich zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Dienstverpflichtung trat durch Unterzeichnung durch den 1. Vorstand des Kommunalunternehmens mit sofortiger Wirkung unbefristet in Kraft.

Bad Kissingen, den 10.08.2023

gez. Jürgen Metz, Vorstand